Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung und der Verkehrszulassungsverordnung sowie Erlass einer Departementsverordnung zur einheitlichen Regelung privater Ausnahmetransportbegleitung.

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Zürich Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **20. November 2026** an folgende E-Mail-Adresse: *V-FA@astra.admin.ch*

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie damit einverstanden, dass dem UVEK die Kompetenz zugeteilt wird, die Bedingungen für die Begleitung von Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten festzulegen (Art. 84 Abs. 1bis E-VRV)?

X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Da der Schutz und langfristige Erhalt von Nationalstrassen im direkten öffentlichen Interesse und im Verantwortungsbereich des Bundes liegen, ist eine einheitliche, stufengerechte Regelung der Begleitbedingungen sinnvoll. Sie trägt entscheidend zur Verkehrssicherheit sowie zum Schutz von Fahrbahnen, Kunstbauten und der gesamten Nationalstrasseninfrastruktur bei.

Teilrevision VZV

2. Sind Sie damit einverstanden, dass die Befähigung zur Begleitung von Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten auf Bundesebene geregelt wird (Art. 47 E-VZV)?

X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Einheitliche Anforderungen an Ausbildung, Prüfung und Ausweis schaffen und sichern schweizweit vergleichbare Fachkompetenzen, stärken die gegenseitige Anerkennung und gewährleisten ein verlässlich hohes Sicherheitsniveau.

3. Sind Sie mit den Anforderungen an die Grundlagenausbildung und deren Inhalten einverstanden (Art. 48 E-VZV)?

X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Grundsätzlich sind wir mit den Anforderungen an die Grundlagenausbildung einverstanden. Folgende Punkte sollten jedoch präzisiert bzw. geändert werden:

- Art. 48 Abs. 1 Bst. c: Der Ausdruck «verkehrsgefährdende Verletzung» ist unklar. Um klare Bedingungen zu schaffen, sollte verlangt werden, dass seit drei Jahren keine *schwere oder mittelschwere Widerhandlung im Sinne von Art. 16 b und 16 c SVG* begangen wurde.
- Art. 48 Abs. 3: Aus Sicht der Strasseneigentümer sind die Themen «Planung der Fahrt» (Abs. 3 Bst. c) und «Strassenkörper/Statik» (Bst. d) zentral. Der Entwurf überträgt den Begleitpersonen in Art. 20 E-ATBV die Befugnis, Strasseninfrastrukturteile zu entfernen, und in Art. 15 die Pflicht, Sachschäden zu melden, ohne dass die Ausbildung diese Aufgaben ausdrücklich abdeckt. Abs. 3 ist um das Thema «Umgang mit

der Strasseninfrastruktur» zu ergänzen, namentlich das Entfernen und Wiedermontieren von Infrastrukturteilen sowie das Erkennen und Melden von Schäden an Fahrbahn und Kunstbauten.
- Art. 48 Abs. 4: Die Regelung der Stundenanzahl in der VZV trägt den unterschiedlichen kantonalen Zusatzmodulen nicht Rechnung und ist zu wenig flexibel. Eine Mindeststundenanzahl kann von den Kantonen im Reglement festgehalten werden (vgl. Art. 57 E-VZV).
- Art. 48 Abs. 6: «örtliche Polizeibehörde» – das Wort «örtliche» schränkt die Polizei ein, fachkundige Polizisten sind nicht zwingend «örtlich». Daher sollte dieses Wort entfernt werden.

4. Sind Sie mit der Regelung der Grundlagenprüfung einverstanden (Art. 49 E-VZV)?

X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Art. 49 Abs. 2: Die Benotung der Prüfung ist nicht notwendig. Die Angabe, ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht, reicht.

5. Sind Sie mit den Vorgaben für die Ausbildungsfahrten einverstanden (Art. 50 E-VZV)?

X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Regelung der Abschlussprüfung einverstanden (Art. 51 E-VZV)?

☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Art. 51 Abs. 5: Die Abschlussprüfung sollte von der Ausbildungs- und Prüfungsstätte abgenommen werden. Das Wissen und die Kompetenzen betreffend Ausnahmetransporte sind von der Polizei auf die Branche übergegangen. Die Ausbildungs- und Prüfungsstätten müssen vom zuständigen Kanton anerkannt werden und unterstehen dessen Aufsicht (Art. 54 Abs. 1 E-VZV). Somit kann die Einhaltung von bestimmten Standards von den Kantonen überprüft und gewährleistet werden.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass der ATB-Ausweis durch den Wohnsitzkanton ausgestellt wird (Art. 52 E-VZV)?

X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Zur Klarstellung sollte festgehalten werden, dass der Ausweis für die ganze Schweiz gilt.

8. Sind Sie mit der Befristung der Gültigkeit der Ausweise und ihrer Verlängerung einverstanden (Art. 53 E-VZV)?

X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
- Art. 53 Abs. 2 Bst. a: Der Wortlaut «kantonal bewilligte Ausnahmetransportbegleiter» sollte in «Ausnahmetransportbegleiter» geändert werden.
- Art. 53 Abs. 2: Ergänzend sollte für eine Verlängerung verlangt werden, dass in den letzten fünf Jahren keine schwere oder mittelschwere Widerhandlung im Sinne von Art. 16 b und 16 c SVG begangen wurde (wie bei der Zulassung zur Grundlagenausbildung (vgl. Bemerkung bei Frage 3 zu Art. 48 Abs. 1 Bst. c E-VZV).

9. Sind Sie mit den Voraussetzungen zur Anerkennung als Ausbildungs- und Prüfungsstätte einverstanden (Art. 54 E-VZV)?

X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Das Wort «örtliche» in Zusammenhang mit der Polizei sollte entfernt werden (vgl. Bemerkung bei Frage 3 zu Art. 48 Abs. 6 E-VZV).

10. Sind Sie damit einverstanden, dass Ausbildungs- und Prüfungsstätten bei einer zu geringen Anzahl Anmeldungen auf die Durchführung der Kurse und Prüfungen verzichten können (Art. 55 E-VZV)?

X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Formularen und Reglementen einverstanden (Art. 56 und 57 E-VZV)?

X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Art. 57: Es sollte für die ganze Schweiz die gleichen Reglemente gelten bzw. die Standortkantone der Ausbildungs- und Prüfungsstätten sollten die Reglemente erlassen. Diese haben sich abzusprechen, damit die Einheitlichkeit gewahrt wird.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA die Anforderungen an den ATB-Ausweis durch das ASTRA festgelegt werden (Art. 150 Abs 2 Bst. g E-VZV)?

X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue UVEK ATB-Verordnung

13. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Überführung der ATB-Anforderungen in das Bundesrecht das ATB-System schweizweit umgesetzt wird (Art. 2 Abs. 1 E-ATB-Verordnung)?

X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Das in der Praxis bewährte System für die kantonsübergreifend verkehrenden begleitete Ausnahmetransporte wird auf eine einheitliche und verbindliche Grundlage gestellt, was die Verkehrssicherheit, den Schutz der Infrastruktur und die Effizienz der Transporte stärkt.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit zur Anerkennung vergleichbarer ausländischer Qualifikationen vorgesehen wird (Art. 2 Abs. 2 und 3 E-ATB-Verordnung)?

X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Zwingend im Sinn der Verkehrssicherheit ist zudem, dass die Zusatzmodule der Kantone/Städte durch die ausländischen Ausnahmetransportbegleitenden absolviert werden, wenn in Gebieten mit weiteren Anforderungen gemäss Art. 24 Abs. 2 E-ATB-Verordnung Ausnahmetransporte durchgeführt werden.

15. Sind Sie mit der Versicherungspflicht für Ausnahmetransportbegleitungen einverstanden (Art. 3 E-ATB-Verordnung)?

X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Der Erläuternde Bericht (S. 12) bezeichnet die Deckungssumme von 10 Mio. Franken als den Risiken angepasst, leitet sie aber nicht her.
Antrag: Es ist darzulegen, ob die Summe auch Schäden an Kunstbauten (Brücken, Tunnel) abdeckt, die bei gewichtsbedingten Ausnahmetransporten entstehen können, oder ob sie unverändert aus den bestehenden kantonalen Standardauflagen übernommen wurde.

16. Sind Sie mit den Vorgaben zur persönlichen Ausrüstung einverstanden (Art. 4 E-ATB-Verordnung)?

X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Allenfalls könnte die Bestimmung um einen Bst. d mit der englischen Bezeichnung «Exceptional Transport» ergänzt werden, damit auch ausländische Verkehrsteilnehmende die Bedeutung der Aufschrift verstehen.

17. Sind Sie mit den Anforderungen an das Begleitfahrzeug und seine Ausrüstung einverstanden (Art. 5, 6 und 7 E-ATB-Verordnung)?

☐ JA X NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
- Art. 6 Abs. 3 Bst. b: Die Breite der Streifen sollte rund 20 cm betragen.
- Art. 6 Abs. 6: Es müssen zusätzlich die Signale gemäss Art. 103 Abs. 5 SSV («Hindernis rechts umfahren» [2.34), «Hindernis links umfahren» [2.35], «Überholen verboten» [2.44] «Ende des Überholverbotes» [2.55), «Überholen für Lastwagen verboten» [2.45] und «Ende des Überholverbotes für Lastwagen» [2.56]) erwähnt werden.

18. Sind Sie mit den mitzuführenden Dokumenten und deren Form einverstanden (Art. 8 E-ATB-Verordnung)?

X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit den Pflichten der ATB bei der Vorbereitung, Anmeldung und Protokollierung von Ausnahmetransportbegleitungen einverstanden (Art. 9, 10 und 12 E-ATB-Verordnung)?

X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- Art. 9: Abs. 1 verpflichtet die Begleitpersonen, die Strecke auf Baustellen, Abmessungs- und Gewichtsbeschränkungen sowie Gefahrenstellen zu prüfen. Der Entwurf sagt nicht, woher diese Angaben stammen. Im Erläuternden Bericht ist festzuhalten, dass die Kantone die für Art. 9 Abs. 1 nötigen Informationen bereitstellen können; Art. 24 Abs. 3 ist entsprechend zu ergänzen (siehe dort).
- Art. 12: Der Ausfüllzeitpunkt des Fahrprotokolls sollte dahingehend präzisiert werden, dass es «laufend» geführt werden muss.
- Art. 12: Das Fahrprotokoll enthält die Felder «Sind Schäden entstanden?», «Wenn ja, welche?» und «Wem gemeldet?» (Anhang 2). Der Entwurf sieht keinen Zugang des Geschädigten zu diesem Protokoll vor. Antrag: Ergänzung von Art. 12 mit einem Abs. 3: «Der Strasseneigentümer kann bei Schäden an der Strasseninfrastruktur Einsicht in das Fahrprotokoll verlangen.»

20. Sind Sie mit den Pflichten der ATB bei der Abfahrtskontrolle einverstanden (Art. 11 E-ATB-Verordnung)?

☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Transportfahrzeug und die Ladung sind auch auf Übereinstimmung mit der entsprechenden Ausnahmebewilligung zu prüfen.

Abs. 3 lässt den Verzicht auf die Abfahrtskontrolle zu, wenn die Begleitung nur auf einer kurzen Teilstrecke vorgeschrieben ist. Der Erläuternde Bericht (S. 14) nennt als Beispiele Brücke und Tunnel. Gerade bei diesen Objekten ist der Abgleich von Gewicht und Abmessungen mit der Sonderbewilligung (Abs. 1 Bst. a) für den Schutz der Infrastruktur entscheidend.

Antrag: Abs. 3 ist zu ergänzen: Ein Verzicht ist ausgeschlossen, wenn die Begleitauflage wegen des Gewichts angeordnet wurde; andernfalls ist die Kontrolle nach Abs. 1 Bst. a vor dem betreffenden Objekt nachzuholen.

21. Sind Sie mit den Meldepflichten der ATB einverstanden (Art. 14 und 15 E-ATB-Verordnung)?

X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Nach Art.15 Abs. 1 melden die Begleitpersonen Sachschäden der Verkehrsleit- oder Einsatzzentrale. Der Strasseneigentümer, den ein Schaden an Fahrbahn, Kunstbaute oder Strassenausrüstung betrifft, erfährt davon nach dem Entwurf nur, wenn die Zentrale die Meldung weiterleitet; eine solche Pflicht ist nicht vorgesehen.
Antrag: Art. 15 Abs. 1 ist zu ergänzen: «Schäden an der Strasseninfrastruktur sind zusätzlich dem Strasseneigentümer zu melden.» Alternativ ist in Art. 24 die Weiterleitung durch die Zentrale an den Eigentümer festzulegen. Dieselbe Ergänzung ist in Art. 20 für den nicht wiederhergestellten Zustand erforderlich.

22. Sind damit einverstanden, dass die Ausnahmetransportbegleitenden dafür verantwortlich sind, dass der Ausnahmetransport auf der bewilligten Strecke unter Einhaltung der Bewilligungsauflagen verkehrt (Art. 17 und 18 E-ATB-Verordnung)?

X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Art. 18 Abs. 3: Der Absatz ist um den Satz zu ergänzen, dass die Verantwortlichkeit beim Ausnahmetransportbegleiter liegt. Bei Abweichungen von der bewilligten Fahrstrecke ist die zuständige Bewilligungsbehörde bzw. die Verkehrsleit- oder Einsatzzentrale zu benachrichtigen. Die Verantwortlichkeit für die geänderte Route liegt jedoch beim Ausnahmetransportbegleiter. Weder die Bewilligungsbehörde noch die Verkehrsleit- bzw. Einsatzzentrale kann ad hoc entscheiden, ob die Abweichung von der Route mit dem konkreten Transport möglich ist, da die notwendigen Informationen nicht vorliegen (z.B. Tragfähigkeit Brücke usw.).

Muss von der Strecke abgewichen werden, ist so bald wie möglich bei der zuständigen Behörde eine neue Sonderbewilligung einzuholen (StVA oder Schadenwehr Gotthard).

23. Sind Sie mit den Vorgaben für die Zeichengebung durch die ATB einverstanden (Art. 19 E-ATB-Verordnung)?

X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Art. 19 ist dahingehend zu ergänzen, dass Begleitpersonen auch zur Benutzung der Signale nach Art. 103 Abs. 5 SSV berechtigt sind. Damit ist sichergestellt, dass alle Begleitpersonen die Bewilligung gemäss Art. 104 Abs. 1bis SSV haben.
Das Verbot in Abs. 2, Lichtsignalanlagen ein- oder auszuschalten, wird begrüsst.
Antrag: Es ist auf sämtliche Anlagen des Strasseneigentümers auszudehnen, namentlich Schranken, Wechselsignale und Dosieranlagen, soweit deren Bedienung nicht in der Sonderbewilligung vorgesehen ist.

24. Sind Sie mit den Bestimmungen für den Beizug von Hilfspersonen einverstanden (Art. 21 E-ATB-Verordnung)?

X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit den Bestimmungen für Konvoifahrten einverstanden (Art. 22 E-ATB-Verordnung)?

X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit den Bedingungen zum Beizug der Polizei einverstanden (Art. 23 E-ATB-Verordnung)?

X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Abs. 1 Bst. d verlangt den Beizug der Polizei bei «besonderen Gefahrenstellen», ohne zu sagen, wer diese festlegt.
Antrag: Verweis auf die Liste nach Art. 24 Abs. 3.
Redaktioneller Hinweis: Die Bst. b und c verweisen in der Vorlage ATBV auf Art. 24 Abs. 2, in der synoptischen Darstellung auf Art. 20 Abs. 2. (Widerspruch prüfen)

27. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone ihre Aufgaben an eine interkantonale Organisation oder an einzelne Kantone übertragen können (Art. 24 Abs. 1 E-ATB-Verordnung)?

☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Art. 24 Abs. 1: Unklar ist, was die Aufsicht umfasst. Dies ist zu präzisieren.
Zudem braucht es bei Widerhandlungen gegen die ATB-Verordnung zwingend Sanktionsmöglichkeiten. Insbesondere für die polizeilichen Kontrollen sind Strafbestimmungen unerlässlich, ansonsten Widerhandlungen gegen die Bestimmungen nicht geahndet werden können.
Wird die Aufsicht an eine interkantonale Organisation oder an einen anderen Kanton übertragen, ist sicherzustellen, dass Meldungen über Schäden und Infrastruktureingriffe (Art. 15 und 20) den betroffenen Strasseneigentümern im befahrenen Kanton weiterhin erreichen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone für ihr Gebiet oder für Teile davon weitere Anforderungen an die Begleitenden definieren oder eine Begleitung durch die Polizei verlangen können (Art. 24 Abs. 2 und 3 E-ATB-Verordnung)?

X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ergänzen mit «in begründeten Ausnahmefällen».
Die Kompetenz der Kantone wird grundsätzlich unterstützt, ist jedoch restriktiv auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken. Zusätzliche Anforderungen dürfen nicht dazu führen, dass erneut unterschiedliche kantonale Regelungen oder separate Prüfungen entstehen. Dies würde dem Ziel einer schweizweit einheitlichen Regelung widersprechen und das Transportgewerbe unnötig belasten.
Kantonale Zusatzanforderungen sollten deshalb nur für klar bezeichnete besondere Streckenabschnitte oder aussergewöhnliche örtliche Verhältnisse zulässig sein. Wo eine sichere Durchführung trotz zusätzlicher Instruktion nicht gewährleistet werden kann, ist vorzugsweise eine Polizeibegleitung anzuordnen. Sämtliche Ausnahmen müssen sachlich begründet, abschliessend definiert und öffentlich zugänglich sein.
Durch die gewählte Formulierung «bestimmte Strecken» wird zudem sichergestellt, dass kein Kanton für das gesamte Kantonsgebiet eine Begleitung durch die Polizei vorsieht.

Die Möglichkeit, streckenbezogene Auflagen festzulegen und Polizeibegleitung zu verlangen, ist für den Schutz der Infrastruktur das wichtigste Instrument des Entwurfs. Der Erläuternde Bericht (S. 16 f.) ordnet die Festlegung dieser Auflagen der Polizei zu. Die Kenntnis über Tragfähigkeit und Zustand der Kunstbauten, Sperrzeiten und Baustellen liegt beim Strasseneigentümer.
Anträge:
1. Im Erläuternden Bericht ist festzuhalten, dass die Auflagen nach Abs. 2 unter Einbezug der Strasseneigentümer festgelegt werden.
2. Die Liste nach Abs. 3 ist so zu fassen, dass sie laufend nachgeführt werden kann; Baustellen und temporäre Beschränkungen ändern sich innert Wochen.
3. Abs. 3 ist um die Bereitstellung der für Art. 9 Abs. 1 nötigen Informationen zu ergänzen.
4. Es ist zu klären, wer die streckenbezogenen Auflagen für die Nationalstrassen festlegt; Art. 24 nennt nur die Kantone, Eigentümer ist der Bund (Erläuternder Bericht, Ziff. 5.1, S. 18).
5. Ziff. 5.2 des Erläuternden Berichts (S. 18) hält fest, die Anpassungen hätten grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Gemeinden sind Eigentümerinnen der Gemeindestrassen und von Art. 20 gleichermassen betroffen.

29. Sind Sie mit den Übergangsbestimmungen einverstanden (Art. 25 E-ATB-Verordnung)?

☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es muss in den Übergangsbestimmungen festgehalten werden, dass die bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung ausgestellten Bewilligungen weiterhin ihre Gültigkeit behalten und dass die Verlängerung ohne erneute Absolvierung der Prüfung erworben werden kann.

Zusätzliche Bemerkungen

Zu Art. 20 (im Fragebogen nicht abgefragt): Dies ist die einzige Bestimmung, die direkt in das Eigentum an der Strasse eingreift. Begleitpersonen dürfen Strasseninfrastrukturteile entfernen, wenn es für die Durchfahrt erforderlich ist, und melden nur einen nicht wiederhergestellten Zustand, und zwar an die Zentrale. Der Begriff «Strasseninfrastrukturteile» ist nicht definiert. Der Erläuternde Bericht (S. 15) nennt Leitpfosten und Signale und hält fest, die Demontage sei «in der Regel auch vorgesehen»; der Verordnungstext verlangt das nicht.
Anträge:
1. Die Befugnis ist auf Infrastrukturteile zu beschränken, deren Entfernung in der Sonderbewilligung vorgesehen ist.
2. Fahrzeugrückhaltesysteme, Lichtsignalanlagen und Anlagen der Verkehrsleitung sind auszunehmen.
3. Jede Demontage ist im Fahrprotokoll zu dokumentieren.
4. Kann der ursprüngliche Zustand nicht wiederhergestellt werden, ist zusätzlich der Strasseneigentümer zu informieren.